Amtliche Abkürzung:	SchG	**Quelle:**	
Fassung vom:	01.08.1983		
Gültig ab:	24.12.1997		
Dokumenttyp:	Gesetz	**Gliederungs-Nr:**	2200

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)
in der Fassung vom 1. August 1983

§ 74
Vorzeitige Aufnahme und Zurückstellung

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die gemäß § 73 Abs. 1 noch nicht schulpflichtig sind, zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn auf Grund ihres geistigen und körperlichen Entwicklungsstandes zu erwarten ist, daß sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Schule; bestehen Zweifel am hinreichenden geistigen und körperlichen Entwicklungsstand des Kindes, zieht die Schule ein Gutachten des Gesundheitsamtes bei. Wird dem Antrag stattgegeben, beginnt die Schulpflicht mit der Aufnahme in die Schule.

(2) Kinder, von denen bei Beginn der Schulpflicht auf Grund ihres geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes nicht erwartet werden kann, daß sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen, können um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden; mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können auch Kinder zurückgestellt werden, bei denen sich dies während des ersten Schulhalbjahres zeigt. Die Entscheidung trifft die Schule unter Beiziehung eines Gutachtens des Gesundheitsamtes. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Pflicht zum Besuch der Grundschule nicht angerechnet.

(3) Kinder, die vorzeitig eingeschult oder vom Schulbesuch zurückgestellt werden sollen, sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Schule bzw. der Schulaufsichtsbehörde an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung (Schuleignungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 74 SchG, vom 01.08.1983, gültig ab 01.08.1983 bis 23.12.1997

§ 74 SchG wird von folgenden Dokumenten zitiert

Rechtsprechung

VG Karlsruhe 8. Kammer, 19. Januar 2006, Az: 8 K 2416/05
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 9. Senat, 6. September 1995, Az: 9 S 2397/95
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 9. Senat, 11. August 1992, Az: 9 S 1801/92

Gesetze Landesrecht

Baden-Württemberg
§ 83 SchG, gültig ab 01.08.2004
§ 83 SchG, gültig ab 24.12.1997 bis 31.07.2004
§ 87 SchG, gültig ab 24.12.1997

Verwaltungsvorschriften der Länder / von Landesverbänden

Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, i. d. F. v. 06.07.1998, Az.:III/2-6411-11/409
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, i. d. F. v. 16.08.1991, Az.:III/2-6411.11/150
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, i. d. F. v. 24.07.1984, Az.:IV-2-6007/123

© juris GmbH